



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 140. Von Pacht- und Zinskorn

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

§. 140. Das Pacht- oder Zinskorn muß der Meyer oder Erbzinsmann zwischen Michaeli und Martini in marktgebiger Güte liefern.

Geschieht es nicht, so hat der Guts- oder Pacht Herr die Befugniß, entweder das gelieferte schlechte Korn zurückzugeben und einen andern Tag zur Lieferung einer bessern und annehmlichern Satzung anzusehen, oder jenes auf des Censiten Kosten reinigen zu lassen und das untaugliche gegen Schadensersatz und Bestrafung am Gohgericht zurückzugeben.

§. 141. Der Pachtspflichtige oder der Censit ist schuldig, das Pachtkorn in Lande an den Ort, den der Pacht Herr bestimmt, zu liefern.

Nicht aber außer Landes, den Fall ausgenommen, daß ein auswärtiger Guts- oder Pacht Herr erweisen könnte, daß nach einem alten Herkommen das Pachtkorn auch außer Landes an einen gewissen Ort geliefert werden müsse.

So erhält z. B. das jetzt Preussische, und nun secularisirte Kloster Marienfeld im Münsterschen, beträchtliche Kornpächte aus dem hiesigen Lande. Die Lieferung geschieht aber nur im Bartoldskrüge, und, wie ich mehne, auch auf dem, jenem zugehörigen, Hofe :: Stapelage, Bauerschaft Hörste, und der zeitige Meyer erhält für die Erhebung solcher Pacht- und Zinsfrüchte jährlich 68 Scheffel Hafer und 5 Scheffel Gerste. Er muß aber auch außerdem die dahin Kommenden Geistlichen frey bez
wirz